Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Kröpelin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V (SenMitwG) vom 26. Juli 2010 und des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 27.03.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin am 17.06.2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Kröpelin wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Beirat arbeitet partei- sowie verbandsunabhängig und ist weltanschaulich neutral.

Er trägt den Namen: "Seniorenbeirat der Stadt Kröpelin".

Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt die Mitwirkung im Beirat aus.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe, Seniorenarbeit und Seniorenpolitik.
- (2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören die Unterstützung der Stadtvertretung, dessen Ausschüsse und des Bürgermeisters durchberatende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren der Stadt Kröpelin betreffen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Seniorenbeirat wird von den entsprechenden Verantwortlichen der Verwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten die ältere Menschen betreffen informiert.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird zu den Sitzungen der Stadtvertretung der eingeladen und erhält dazu die erforderlichen Unterlagen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben, an die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt zum Jahresende einen Geschäftsbericht in Form einer schriftlichen Information an den Bürgermeister und die Stadtvertretung.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Die Senioren in der Stadt Kröpelin können Mitglieder für die Arbeit im Seniorenbeirat den Fraktionen vorschlagen. Vorschläge sind aus den Fraktionen über die Verwaltung an die Stadtvertretung zu stellen. Die Mitglieder sollen durch ihr Wissen besonders geeignet sein, seniorenpolitische Interessen zu vertreten. Die Stadtvertretung bestellt die vorgeschlagenen

Mitglieder. Sollten mehr als 5 Vorschläge eingegangen sein, bestimmt die Stadtvertretung anhand Ihrer Stimmen eine Nachfolgerliste.

- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollten in der Regel das 60. Lebensjahr vollendet haben, ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Kröpelin haben und in der Regel nicht mehr im Berufsleben stehen.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Stadtvertretervorsteher die von der Stadtvertretung berufenen Mitglieder ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Person für dessen Vorsitz.

§ 5 Bestellung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Die Stadtvertretung bestellt die von den in § 4 (2) vorgeschlagenen Mitglieder des Seniorenbeirates für den Zeitraum der Legislaturperiode der Stadtvertretung. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste Vorschlag der Nachfolgerliste als Nachfolgekandidat nach. Hierzu ist ein Beschluss zur Bestellung des Nachfolgekandidaten notwendig.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können durch Beschluss der Stadtvertretung abberufen werden.
- (4) Nach Beendigung der Wahlperiode führt der bisherige Seniorenbeirat die Amtsgeschäfte bis zur Neukonstituierung weiter.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (2) Der Seniorenbeirat wird nach außen durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal, maximal viermal im Jahr.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Seniorenbeirates ein.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung geben. Alle zum Geschäftsablauf wichtigen Regularien können darin festgelegt werden.
- (4) Die Stadtverwaltung unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenbeirates administrativ.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EUR je Sitzung des Seniorenbeirates. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung von 60 EUR je Sitzung des Seniorenbeirates.
- (2) Für die Mitglieder des Kreisseniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich in Berlin.

(3) Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Seniorenbeirates im Rahmen der im Haushalt der Stadt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat Räume für deren Sitzungen und für die Durchführung erforderlicher Sprechstunden zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kröpelin, den 23.06.2020

Thomas Gutteck

Bürgermeister